



Vorlage an den Landrat

über die Änderung des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret) betreffend Systembeschwerden

Vom 21. Oktober 2003

Inhaltsverzeichnis

A.	Ausgangslage	3
I.	Teilrevisison des Lohnwesens 2001	3
II.	Systembeschwerden aus den Funktionsbereichen Gesundheit und Bildung	3
III.	Fachkommission Systembeschwerden (FKS)	4
1.	Aufgabe der FKS	4
2.	Projektorganisation	4
3.	Vorgehen und Rahmenbedingungen	5
3.1	Vorgehen der FKS in formeller Hinsicht	5
3.2	Übersicht Lohnsystem	5
3.2.1	Allgemeines	5
3.2.2	Analytische Funktionsbewertung	6
3.3.	Vorgehen der FKS in materieller Hinsicht	8
B.	Änderung Anhang I (Einreihungsplan) des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret)	8
I.	Problemstellung	8
II.	Anpassung Einreihungsplan Funktionsgruppe Gesundheit und Soziale s	9
1.	Leitung Fachbereich klein im Pflegebereich (MU 304.15)	9
1.1	Dipl. Krankenpflege DN II (MU 303.17a)	9
1.2	Auswirkung auf andere Pflegefunktionen	10
2.	Physiotherapiefunktionen (MU 323.16b, MU 323.15b, 324.14b)	10
2.1	Dipl. Physiotherapie (MU 323.16b), Gruppenleitung Physiotherapie (MU 323.15b)	10

2.2	Leitung Physiotherapie (MU 324.14b)	11
3.	Kunsttherapie (MU 323.16a)	11
4.	Assistenzärzte und –ärztinnen (MU 332.12)	11
III.	Anpassung Einreichungsplan Funktionsgruppe Bildung	12
1.	Gymnasium Allgemeines Fach und Sport II (MU 408B.10/09)	12
2.	Gewerblich Industrielle Berufsschule/BMS/Allgemeines Fach und Sport II (MU 409C.10/09)	12
3.	Gewerblich Industrielle Berufsschule/Fachabteilung/Allgemeines Fach und Sport (MU 409H.11/10)	12
4.	Handelsschule/KV	13
4.1	Vorbemerkungen	13
4.2	Handelsschule/KV E-Strang Sport und wiss. Fach (MU 410 D.10/09)	13
4.3.	Handelsschule/KV Gestalten (MU 410.I.11)	13
5.	Psychomotorik (MU 414B.13)	14
IV.	Anpassung Einreichungsplan Funktionsbereich Polizei	14
C.	Inkraftsetzung	14
D.	Finanzielle Auswirkungen (siehe auch Beilagen 2)	15
E.	Vernehmlassungsergebnisse und Stellungnahme	15
I.	Politische Parteien	15
II.	Verbände / Vereine	16
III.	Direktionen/Dienststellen	19
IV.	Verschiedene	20
V.	Zusammenfassende Stellungnahme zu den Schwerpunkten	21
F.	Antrag	22

Beilagen

1. Entwurf eines Landratsbeschlusses
2. Kostenzusammenstellung
3. Einreichungspläne
4. Zusammenfassung der Aenderungsanträge

A. Ausgangslage

I. Teilrevision des Lohnwesens 2001

Per 1. Januar 2001 wurden die Funktionen der Mitarbeitenden der Verwaltung, der Spitäler und Gerichte vom alten in das teilrevidierte Lohnsystem gemäss Dekret vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret) überführt. Die Überführung der Funktionen der Lehrpersonen erfolgte auf den Schuljahreswechsel per 1. August 2001. In der Folge hatten alle Mitarbeitenden die Möglichkeit, gegen ihre Lohneinreihung eine Beschwerde einzureichen.

Zur Behandlung dieser Beschwerden wurde gemäss § 75 des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret) die Paritätische Kommission (PaK) eingesetzt. Die PaK prüfte die Beschwerden und stellte einen Antrag zu Händen des Regierungsrates. Die Prüfungsbefugnis der PaK beschränkte sich jedoch auf den Überführungsvorgang an und für sich, d.h. sie beurteilte aufgrund des konkreten Stelleninhaltes, ob dieser korrekt der betreffenden Modellumschreibung (MU) zugeordnet wurde. Hingegen konnte sie keine Überprüfung der Lohnsystematik vornehmen. Die dem Einreihungsplan zugrundeliegenden MU wurden von ihr nicht materiell beurteilt.

II. Systembeschwerden aus den Funktionsbereichen Gesundheit und Bildung

In einer bestimmten Anzahl von Beschwerden in den Funktionsbereichen Gesundheit und Bildung¹ wird betont, dass die MU zwar den Schwierigkeitsgrad der von den Beschwerdeführenden ausgeübten Tätigkeit wiedergebe, diese MU aber einer höheren Lohnklasse (LK) zuzuordnen sei. Der Beschränkung ihres Auftrags folgend trat die PaK nicht auf diese Begehren - im folgenden als Systembeschwerden bezeichnet - ein, da diese die Lohnsystematik an und für sich betreffen.

¹ Im Funktionsbereich Gesundheit handelt es sich um Beschwerden von 332 Mitarbeitenden aus 8 Tätigkeitsbereichen; im Funktionsbereich Bildung um Beschwerden von 635 Mitarbeitenden aus 14 Tätigkeitsbereichen.

III. Fachkommission Systembeschwerden (FKS)

1. Aufgabe der FKS

Um den Anliegen dieser beschwerdeführenden Mitarbeitenden ebenfalls gerecht zu werden, hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 1809 vom 13. November 2001 eine paritätisch zusammengesetzte Fachkommission (FKS) eingesetzt und diese beauftragt, Lösungsvorschläge zu den Systembeschwerden auszuarbeiten.

2. Projektorganisation

GREMIUM	HAUPTAUFGABEN	PERSONEN / FUNKTIONEN
REGIERUNGSRAT (RR)	Erteilt der Fachkommission (FKS) den Auftrag zur Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen zu den Systembeschwerden Verabschiedet Anträge der FKS zhd LR	Alle Mitglieder des Regierungsrates
FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION (FKD)	Prüft Lösungsvorschläge der FKS und unterbreitet diese dem RR und der ABP	Adrian Ballmer, Regierungsrat
PARITÄTISCHE FACHKOMMISSION SYSTEMBESCHWERDEN (FKS)	Beurteilt und verabschiedet Lösungsvorschläge der Arbeitsgruppen zhd FKD	<i>Arbeitgebervvertretung:</i> Béatrice Krebel, Leiterin Lohnwesen, Leitung FKS Christoph Bucher, Personalchef des Kantons Franziska Vogel Mansour, Ltg. Zivilrechtsabt. 1, JPMD Heinz Schneider, Verwalter KSL <i>Arbeitsgemeinschaft Baselbieter Personalverbände:</i> Rudolf Flury, PVPBL Max Müller, LVB Bruno Siegenthaler, VSG Urs Wüthrich, VPOD <i>Fachpersonen:</i> Heinz Hofmeier, Ltg. Personaldienst, EKD Brigitte Kaiser, Bereichsleiterin Pflegedienst KSB
ARBEITSGRUPPEN (AGR)	Erarbeiten Lösungsvorschläge zhd FKS. Weitere Fachleute können beigezogen werden	AGR 1: Gesundheitswesen AGR 2: Lehrpersonen Mitglieder aus FKS, weitere Fachleute

3. Vorgehen und Rahmenbedingungen

3.1 Vorgehen der FKS in formeller Hinsicht

Die FKS hat am 8. Mai 2002 ihre Arbeit aufgenommen und den Grundsatzentscheid getroffen, auf eine „Revision der Lohnrevision“, deren Ergebnisse per Januar 2001 bzw. für die Lehrpersonen per August 2001 umgesetzt wurden, zu verzichten. Vielmehr sollten nur punktuelle Anpassungen vorgenommen werden. In erster Priorität soll die Bewertung im Merkmal A1 überprüft werden. Die weiteren Merkmale können einer summarischen Überprüfung im Quervergleich (Plausibilität) unterzogen werden.

Zur Gewährleistung eines effizienten Vorgehens, hat die FKS je Funktionsbereich eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Arbeitsgruppen Gesundheit und Bildung arbeiteten parallel und tagen im Zeitraum vom 15. Mai 2002 bis zum 10. September 2002.

Im Oktober 2002 hat die FKS der Finanz- und Kirchendirektion (FKD) Bericht erstattet. Die Arbeitsgruppen haben insgesamt 69 Funktionen aus den Funktionsbereichen Gesundheit und Bildung überprüft. Soweit in den Arbeitsgruppen keine Einigung erzielt werden konnte, sind der Finanz- und Kirchendirektion zwei Lösungsvorschläge unterbreitet worden.

Der Regierungsrat hat die Lösungsvorschläge der FKS geprüft und sich für eine Anpassung des Lohnsystems in der hier vorgelegten Form entschieden.

3.2 Übersicht Lohnsystem

Bevor weiter auf die Arbeit der FKS eingegangen wird, sollen zunächst die Grundzüge des Lohnsystems dargestellt werden.

3.2.1 Allgemeines

Das revidierte Lohnsystem basiert auf dem Einklassensystem. Das heisst, dass eine bestimmte Tätigkeit einer einzigen Lohnklasse zuzuordnen ist. Die Einreihung in die Lohnklasse erfolgt nach dem Tätigkeitsinhalt, ist also funktionsbezogen. Dabei gilt der Grundsatz, dass gleiche oder gleichwertige Tätigkeiten in derselben Lohnklasse einzureihen sind.

Der konkreten Einreihung einer Stelle dienen der Einreihungsplan (ERP) und die Modellumschreibungen (MU). Aus dem abstrakt gehaltenen Einreihungsplan werden die für die verschiedenen Funktionen – gegliedert in Funktionsketten – vorgesehenen Lohnklassen ersicht-

lich. Ergänzt wird der ERP durch die MU, die den Inhalt und Anforderungsgrad einer bestimmten Tätigkeit zusammenfassend wiedergeben.

3.2.2 Analytische Funktionsbewertung

Der ERP beruht auf einer analytischen Funktionsbewertung. Bei einer solchen werden die einzelnen Funktionen ausführlich nach sämtlichen Kriterien bzw. Merkmalen der Arbeitsbewertung miteinander verglichen. Ziel dabei ist, die richtige Relation in Bezug auf Anforderungen und Belastungen aller vorkommender Tätigkeiten auszuarbeiten. Eine analytische Funktionsbewertung wird in der Regel projektbezogen im Rahmen einer Teil- oder Totalrevision des Lohnsystems durchgeführt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die analytische Funktionsbewertung kein wissenschaftliches Instrument ist, auch wenn diese Formulierung eine andere Assoziation hervorruft; es gibt keine wissenschaftlich erhärteten und wissenschaftlich überprüfbaren Bewertungsergebnisse. Denn die Standpunkte der einzelnen Mitglieder eines Bewertungsteams sind von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Zu diesen Faktoren gehören vor allem das wirtschaftliche und soziale Umfeld wie auch die persönlichen Wertvorstellungen der einzelnen Mitglieder. Indessen widerspiegelt das Gesamtergebnis eines Bewertungsteams regelmässig die vorherrschenden Wertvorstellungen. Dies gilt dann, wenn das Bewertungsteam ausgewogen zusammengesetzt ist. Doch jeder Bewertungsvorgang stellt einen Ermessensentscheid dar, unabhängig davon ob dieser Bewertungsvorgang im Rahmen einer analytischen oder aber einer summarischen Funktionsbewertung durchgeführt wird. Im Vordergrund steht dabei, dass die Ergebnisse der Bewertungsarbeiten durch das Team im Konsens verabschiedet sind.

Die analytische Funktionsbewertung des Kantons Basel-Landschaft basiert auf 16 operationalisierten Merkmalen. Diese sind in Gruppen gegliedert (Grundanforderungen, Geistige Anforderungen, Charakterliche Anforderungen usw). Zu den Grundanforderungen gehören die Merkmale Ausbildung (A1) und Zusatzkenntnisse (A2). Da sich die FKS in ihrer Arbeit grundsätzlich auf diese beiden Merkmale konzentriert hat, sollen sie näher dargestellt werden.

- **Merkmal A1**

Im Merkmal A1 werden Wissen und Fertigkeiten bewertet, die systematisch erworben werden. Als Massgrösse dient eine Tabelle, aus welcher die Bewertung *errechnet* werden kann. Die Tabelle basiert auf dem Ausbildungsniveau (Lehre, Fachhochschule, Universi-

tät), der Ausbildungsdauer sowie auf Niveau und Dauer der erforderlichen schulischen Vorbildung. Das Merkmal A1 ist ein sogenanntes "objektives Merkmal" und im Gegensatz zu den meisten übrigen Merkmalen bei der Bewertungsarbeit nicht beeinflusst durch vorherrschende soziale und wirtschaftliche Werthaltungen.

- **Merkmal A2**

Im Merkmal A2 werden Wissen und Fertigkeiten bewertet, die *nicht* systematisch erworben werden oder welche die Ausbildungskennnisse ergänzen. Als Massgrösse dient die zum Erwerb der Kenntnisse notwendige Mindestzeitdauer. Die Bewertung wird dabei in Jahren ausgedrückt, indem pro Jahr ein Punkt einzusetzen ist. Das Merkmal A2 folgt bestimmten Regeln: Je tiefer die Bewertung im Merkmal A1 ausfällt (also eine geringe berufliche Bildung zur Ausübung einer Tätigkeit notwendig ist) desto geringer wird im Merkmal A2 bewertet. Handelt es sich jedoch um eine Führungsfunktion, ist die Bewertung höher anzusetzen. Liegt der Schwerpunkt einer Ausbildung im theoretischen Teil, ist ebenfalls eine höhere Bewertung im Merkmal A2 zu prüfen. Ist die Ausbildung sehr praxisorientiert, genügen in der Regel geringere Zusatzkenntnisse, um die Aufgabe zu erfüllen.

Eine Besonderheit des Merkmals A2 besteht darin, dass es eine Doppelfunktion hat. Einerseits kommt ihm Bedeutung bei der Ermittlung der Lohnklasse (LK) zu, andererseits kommt die Bewertung im Merkmal A2 bei der Berechnung der Erfahrungsstufe (ES) zum Tragen. Der Lohn setzt sich aus der LK und der ES zusammen. Die LK bestimmt sich wie erwähnt nach dem Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit und unabhängig von der Person. Hingegen ist bei der Berechnung der ES die berufliche und ausserberufliche Erfahrung eines Bewerbers oder einer Bewerberin zu berücksichtigen. Der jeweilige Anrechnungssatz richtet sich nach konkreter Nutzbarkeit / Kommerzialisierung der erworbenen Erfahrung im Verhältnis zur zukünftigen Tätigkeit. Von diesen anrechenbaren Erfahrungsjahren werden jene Jahre in Abzug gebracht, die der Bewertung im Merkmal A2 zu Grunde liegen. Dieser Abzug führt dazu, dass Ausbildungsabgänger und -abgängerinnen, welche direkt in das Berufsleben einsteigen in eine Anlaufstufe eingeteilt werden. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die notwendigen Zusatzkenntnisse, welche die Ausbildungskennnisse ergänzen und zur Erfüllung der in der MU beschriebenen Aufgabe notwendig sind, noch erworben werden müssen.

3.3. Vorgehen der FKS in materieller Hinsicht

Die Lohnklasse ergibt sich aus dem Einreihungsplan und der Modellumschreibung. Der Einreihungsplan wiederum basiert auf dem Arbeitswert der einzelnen Funktionen. Zur Beurteilung der Systembeschwerden hatte die FKS daher diesen Arbeitswert zu überprüfen. Sie hat dies teilweise mit der Überprüfung der Bewertung hinsichtlich Ausbildung und Erfahrung (Merkmale A1 und A2) getan. Zudem hat sie summarische Zuweisungen durch Quervergleiche mit anderen Funktionen vorgenommen. Das Wesen des Lohnsystems kann es zudem mit sich bringen, dass bei verwandten Funktionen und hierarchisch aufgebauten Funktionsketten die Bewertungsänderung bei einer Grundfunktion Auswirkungen auf die übergeordneten Funktionen haben kann. Zusätzlich zu den bewerteten Funktionen haben die Arbeitsgruppen auch Auswirkungen auf weitere Stellen geprüft.

Hinsichtlich der Funktionen, in denen die FKS eine Bewertung der Funktionen vorgenommen hat, ist darauf hinzuweisen, dass eine Änderung in der Bewertung nicht zwingend zu einer Änderung in der Lohnklasse führt. Die Bewertung einer Funktion wird in sog. Arbeitswertpunkten ausgedrückt. Jeder der 28 Lohnklassen ist eine bestimmte Bandbreite von Arbeitswertpunkten zugeordnet. Nur wenn mit der Neubewertung eine Bandbreite überschritten wird, hat sie auch Auswirkungen auf die Lohnklasseneinreihung.

B. Änderung Anhang I (Einreihungsplan) des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret)

I. Problemstellung

Der Regierungsrat hat entschieden, das Lohnsystem aufgrund der Ergebnisse der FKS punktuell zu ändern.

Die Vorschläge der FKS beinhalten Änderungen hinsichtlich der Lohnklassen, der Pflichtstunden und der A2-Jahre. Die Änderungen in den A2-Jahren müssen in den MU nachvollzogen werden.

Überall dort, wo Funktionen in eine andere Lohnklasse einzureihen sind, ist der Einreihungsplan anzupassen. Diese Anpassung bildet eine Änderung des Personaldekrets, die in die Kompetenz des Landrats fällt. Die Modifikationen bei den Pflichtstunden bewegen sich alle in-

nerhalb des von § 5 Absatz 1 Personaldekret gesetzten Rahmens. Die vorzunehmenden Anpassungen betreffend die Pflichtstunden stellen damit Änderungen der Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen vom 15. Mai 2001¹ und der Modellumschreibungen dar. Im weiteren sind die Änderungen im Merkmal A2 (Zusatzkenntnisse) in den Modellumschreibungen nachzuvollziehen. Sowohl die Revision der Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen als auch die Revision der Modellumschreibungen liegen in der Kompetenz des Regierungsrats.

Der Landrat hat folglich einzig den Einreihungsplan anzupassen. Der Regierungsrat wird im Anschluss daran, die Änderungen der Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen und der Modellumschreibungen vornehmen.

II. Anpassung Einreihungsplan Funktionsgruppe Gesundheit und Soziales

1. Leitung Fachbereich klein im Pflegebereich (MU 304.15)

Im Bereich Pflege ist der Einreihungsplan bezüglich der Funktion „Leitung Fachbereich klein“ anzupassen. Für die Gründe hierfür ist zunächst auf die Funktion „dipl. Krankenpflege DN II“ einzugehen.

1.1 Dipl. Krankenpflege DN II (MU 303.17a)

Die dipl. Krankenpflege DN II bildet die Grundfunktion im Pflegebereich. Die Arbeitsgruppe Gesundheit ist zum Schluss gelangt, dass die Bewertung im Merkmal A1, also bezüglich der Ausbildung, anzupassen ist. Die Ausbildung erfolgt an der Berufsschule für Pflege. Formelle Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme an diese Schule sind neben dem Erreichen des 18. Altersjahres und einem Pflegepraktikum ein Real- oder Sekundarschulabschluss sowie die Absolvierung eines 10. Schuljahres. Die Praxis zeigt aber, dass es kaum Auszubildende mit einem Realschulabschluss gibt. Die Auszubildenden verfügen in der Regel über einen höheren Schulabschluss. Dem ist in Merkmal A1 Rechnung zu tragen. Im Merkmal A1 kann aber nur der direkte und systemkonforme Ausbildungsweg berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes der Arbeitsbewertung ist die Bewertung im Merkmal A1 bei der Funktion „dipl. Krankenpflege DN II“ um einen halben Punkt zu erhöhen. Auf die Ein-

¹ SGS 156.95

reihung der „dipl. Krankenpflege DN II“ in die Lohnklasse hat diese Erhöhung jedoch keine Auswirkung.

1.2 Auswirkung auf andere Pflegefunktionen

Der erhöhten Bewertung der Ausbildung bei der Funktion „dipl. Krankenpflege DN II“ kommt deshalb eine entscheidende Bedeutung zu, weil die meisten anderen Pflegefunktionen auf derselben Grundausbildung basieren. Dies und die Tatsache, dass der Pflegebereich durch einen hierarchischen Aufbau geprägt ist, führen dazu, dass die höhere Bewertung der Ausbildung in der Grundfunktion „dipl. Krankenpflege DN II“ Auswirkungen auf weitere Pflegefunktionen hat. Diese bleiben grundsätzlich ohne Einfluss auf die Lohnklassen, da mit der überarbeiteten Bewertung die einer bestimmten LK zugeordnete Bandbreite von Arbeitswertpunkten nicht überschritten wird.

Die Ausnahme bildet die Funktion „Leitung Fachbereich klein im Pflegebereich“ (MU 304.15). Die Funktion verfügt über die gleiche Grundausbildung wie die „dipl. Krankenpflege DN II“. Folgerichtig ist auch hier die Bewertung im Merkmal A1 um 0.5 Punkte zu erhöhen, was in diesem Fall dazu führt, dass die Funktion statt in die bisherige Lohnklasse 15 in die Lohnklasse 14 einzureihen ist.

Die Funktion „Leitung Fachbereich klein im Pflegebereich“ ist damit in der gleichen Lohnklasse wie die „Leitung Fachbereich mittel im Pflegebereich“ (MU 304.14) und kann aus dem Einreichungsplan gestrichen werden.

2. Physiotherapiefunktionen (MU 323.16b, MU 323.15b, 324.14b)

2.1 Dipl. Physiotherapie (MU 323.16b), Gruppenleitung Physiotherapie (MU 323.15b)

Die Ausbildung im Bereich Physiotherapie erfolgt auf Fachhochschulniveau. Dem Rechnung tragend ist die Bewertung im Merkmal A1 anzupassen. Dies führt bei beiden Funktionen dazu, dass sie um je eine Lohnklasse höher einzureihen sind.

Die Funktion „dipl. Physiotherapie“ ist statt in die Lohnklasse 16 in die Lohnklasse 15 einzureihen.

Die Funktion „Gruppenleitung Physiotherapie“ ist statt in die Lohnklasse 15 in die Lohnklasse 14 einzureihen.

2.2 Leitung Physiotherapie (MU 324.14b)

Auch hier ist im Merkmal A1 zunächst die Ausbildung auf Fachhochschulniveau zu berücksichtigen. Zusätzlich ist die Führungsausbildung angemessen einzubeziehen. Diese ist bis anhin im Merkmal A2 berücksichtigt worden. Da die Führungsausbildung aber systematisch erfolgt, ist ihr richtigerweise im Merkmal A1 Rechnung zu tragen. Sowohl die Bewertung in Merkmal A1 als auch in A2 sind entsprechend zu korrigieren, was im Ergebnis zu einer Einreihung in eine höhere Lohnklasse führt.

Die Funktion „Leitung Physiotherapie“ ist statt in die Lohnklasse 14 in die Lohnklasse 13 einzureihen.

3. Kunsttherapie (MU 323.16a)

Hierbei handelt es sich um eine spezielle Therapietätigkeit, die im Kanton derzeit von drei Personen ausgeübt wird. Auf Grund der sehr unterschiedlichen und nicht standardisierten Ausbildungswege hat die FKS eine Bewertung durch summarische Zuweisung vorgenommen. Der Vergleich mit der Funktion Ergotherapie hat ergeben, dass bei der Kunsttherapie höhere Anforderungen an die Kreativität und die individuelle therapeutische Betreuung gestellt werden. Weiter wird der künstlerisch kreative Teil vertieft und in einem breiteren Gebiet wahrgenommen, und die psychotherapeutische Qualifizierung bildet einen wesentlichen Ausbildungsschwerpunkt. Insgesamt werden damit an die in der Kunsttherapie tätigen Mitarbeitenden höhere Anforderungen gestellt als in der Ergotherapie, was eine Verbesserung um eine Lohnklasse rechtfertigt.

Die Funktion „Kunsttherapie“ ist statt in die bisherige Lohnklasse 16 in die Lohnklasse 15 einzureihen.

4. Assistenzärzte und –ärztinnen (MU 332.12)

Die Assistenzarzt- und -ärztinnenfunktion ist bis anhin im Einreihungsplan eingereiht. Assistenzärzte und -ärztinnen befinden sich jedoch noch in Weiterbildung. Der Lohn ist verbindlich festgelegt (Lohnklasse und Erfahrungsstufe). Entsprechend ist diese Funktion auf der Grundlage des Personaldekretes in einer vom Regierungsrat zu erlassenden Verordnung zu regeln.

Die Funktion Assistenzärzte und –ärztinnen ist aus dem Einreihungsplan zu streichen.

III. Anpassung Einreihungsplan Funktionsgruppe Bildung

1. Gymnasium Allgemeines Fach und Sport II (MU 408B.10/09)

Unterrichtet eine Lehrperson auf Gymnasialstufe ein Allgemeines Fach und das Fach Sport, ist die Lehrtätigkeit im allgemeinen Fach bis anhin nach Lohnklasse 9, die Lehrtätigkeit im Fach Sport nach Lohnklasse 10 entlohnt worden. Die Differenz beruht darauf, dass bisher zwischen dem Unterricht in wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Fächern unterschieden worden ist. Diese Unterscheidung ist aufzuheben. Die Unterscheidung, welche Fächer als nichtwissenschaftlich und welche als wissenschaftlich gelten, erweist sich als willkürlich. Zudem wird auch in der Ausbildung der Lehrpersonen nicht mehr zwischen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Fächern unterschieden. Mit der Aufhebung der Differenzierung zwischen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Fächern, entfällt auch die unterschiedliche Einreihung bei der Lohnklasse.

Die Funktion „Gymnasium Allgemeines Fach und Sport II“ ist ausschliesslich der Lohnklasse 9 zuzuordnen.

2. Gewerblich Industrielle Berufsschule/BMS/Allgemeines Fach und Sport II (MU 409C.10/09)

Wie bei der vergleichbaren Funktion auf Stufe Gymnasium (vgl. Ziffer B., III.,1.) ist bis anhin hinsichtlich der Lohnklasse zwischen der Lehrtätigkeit im Fach Sport und im allgemeinen Fach unterschieden worden. Diese Unterscheidung ist aufzuheben. Für die Begründung wird auf Ziffer B., III., .1. verwiesen.

Die Funktion „Gewerblich Industrielle Berufsschule/BMS/Allgemeines Fach und Sport II“ ist ausschliesslich der Lohnklasse 9 zuzuordnen.

3. Gewerblich Industrielle Berufsschule/Fachabteilung/Allgemeines Fach und Sport (MU 409H.11/10)

Wie bei den vorerwähnten Funktionen ist auch hier bis anhin hinsichtlich der Lohnklasse zwischen der Lehrtätigkeit im Fach Sport und im Allgemeinen Fach unterschieden worden. Die Unterscheidung ist aufzuheben. Für die Begründung wird auf Ziffer B., III., 2. verwiesen.

Die Funktion „Gewerblich Industrielle Berufsschule/Fachabteilung/Allgemeines Fach und Sport“ ist ausschliesslich in die Lohnklasse 10 einzureihen.

4. Handelsschule/KV

4.1 Vorbemerkungen

Bezüglich der Handelsschulen ist vorweg ein ergänzender Hinweis anzubringen. Die Schulen des KV-Baselland sind privatrechtlich organisiert. Die Mitarbeitenden konnten daher bei der Überführung des alten in das neue Lohnsystem keine Beschwerde anbringen, sondern wurden auf den zivilrechtlichen Klageweg verwiesen. Auf Gesuch der Schulen des KV-Baselland hin, hat die FKS die Funktionen der Handelsschule/KV trotzdem in ihre Prüfung miteinbezogen und ist bezüglich des Einreihungsplans zum Schluss gekommen, dass die folgenden beiden Funktionen einer anderen Einreihung bedürfen.

4.2 Handelsschule/KV E-Strang Sport und wiss. Fach (MU 410 D.10/09)

Wie bei den vergleichbaren Funktionen auf Stufe Gymnasium (vgl. Ziffer B., III, 1.) und Gewerblich Industrielle Berufsschule (vgl. Ziffer B., III., 2., 3.) ist auch hier bis anhin hinsichtlich der Lohnklasse zwischen der Lehrtätigkeit im Fach Sport und im allgemeinen Fach unterschieden worden. Die Unterscheidung ist aufzuheben. Für die Begründung wird auf Ziffer B., III., 2. verwiesen.

Die Funktion „Handelsschule/KV E-Strang Sport und wiss. Fach“ ist ausschliesslich in die Lohnklasse 9 einzureihen.

4.3. Handelsschule/KV Gestalten (MU 410.I.11)

Die Lehrtätigkeit Gestalten an der Handelsschule/KV ist gleich wie die vergleichbare Funktion am Gymnasium (Gymnasium Kunst, MU 408.D/E.10) zu bewerten. Diese ist in die Lohnklasse 10 eingereiht.

Die Funktion „Handelsschule/KV Gestalten“ ist statt in die bisherige Lohnklasse 11 in die Lohnklasse 10 einzureihen.

5. Psychomotorik (MU 414B.13)

Die Funktion Psychomotorik ist angesichts der Ausbildungsdauer im Merkmal A1 unterbewertet. Die der Ausbildungsdauer angemessene Bewertung führt dazu, dass die Psychomotorik höher einzureihen ist.

Die Funktion „Psychomotorik“ ist statt in die bisherige Lohnklasse 13 in die Lohnklasse 12 einzureihen.

IV. Anpassung Einreihungsplan Funktionsbereich Polizei

Die Polizeiaspiranten und –aspirantinnen befinden sich in Ausbildung. Dementsprechend ist diese Funktion aus dem Einreihungsplan zu streichen und in der Verordnung über die Vergütung während der Ausbildung (SGS 155.11) zu regeln.

Die Funktion Polizeiaspirant/in ist aus dem Einreihungsplan zu streichen.

C. Inkraftsetzung

Da die mit dieser Vorlage unterbreiteten Änderungen des Einreihungsplans auf die infolge der Überführung des alten ins neue Lohnsystem eingereichten „Systembeschwerden“ zurückzuführen sind, besteht ein direkter Zusammenhang zwischen der Inkraftsetzung des ursprünglichen Einreihungsplans² und der mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Anpassungen.

Dementsprechend sind die Änderungen für den Gesundheitsbereich und den Polizeibereich rückwirkend auf den 1. Januar 2001, jene für den Bildungsbereich auf den 1. August 2001 in Kraft zu setzen.

² Dekret vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret), Inkraftsetzen 1. Januar 2001 bzw. 1. August 2001

D. Finanzielle Auswirkungen (siehe auch Beilagen 2)

Die punktuelle Anpassung des Lohnsystems bringt geschätzte jährliche Mehrkosten (ohne Sozial-/Personalversicherungsbeiträge und Ruckeinkauf in die Pensionskasse) im Bereich Gesundheit von 646'059 Franken (+ 0.4%) und im Bereich Bildung von 122'430 Franken (+ 0.1%). Der Mehraufwand ist auf Lohnklassenerhöhungen, Pflichtstundensenkungen (nur Lehrpersonen) und auf tiefere Bewertungen im Merkmal A2 zurückzuführen. Die tiefere Bewertung im Merkmal A2 hat bei der Berechnung der Erfahrungsstufe zur Folge, dass eine geringere Anzahl von erforderlichen Erfahrungsjahren in Abzug gebracht wird, was bei der Lohnberechnung zu einer entsprechend höheren Einstiegs-Erfahrungsstufe führt.

Auf Grund der Inkraftsetzung der Änderungen per 1. Januar 2001 (Pflegefunktionen) bzw. 1. August 2001 (Bildungsfunktionen) fallen die Mehrkosten rückwirkend auf diese Zeitpunkte an. Für den Zeitraum ab Inkraftsetzung bis 31. Dezember 2003 fällt damit für den Arbeitgeber ein einmaliger Aufwand von schätzungsweise 3'026'071 Franken an. Davon betreffen 2'483'435 Franken den Bereich Gesundheitswesen und 542'636 Franken den Bereich Bildungswesen. Dieser Aufwand schliesst die Sozial-/Personalversicherungsbeiträge und den Ruckeinkauf in die Pensionskasse ein.

E. Vernehmlassungsergebnisse und Stellungnahme

I. Politische Parteien

1. Christlichdemokratische Volkspartei Basel-Landschaft (CVP)

Die CVP schliesst sich den Anträgen des Regierungsrates inkl. der zeitlichen Rückwirkung an. Sie hält jedoch fest, dass die ursprüngliche Forderung nach Kostenneutralität der Lohnrevisiön mit einem allfälligen Akzept der Vorlage durch den Landrat nicht mehr gewährleistet sei.

2. Freisinnig-Demokratische Partei Baselland (FDP)

Die FDP begrüsst das von der Regierung gewählte Verfahren zur Behandlung der Beschwerden und stimmt grundsätzlich den vorgeschlagenen Änderungen zu. Sie ist allerdings der Meinung, dass

- die bisherige Bewertung der Funktion Dipl. Krankenpflege DN II und der nachfolgenden Vorgesetztenfunktionen im Merkmal A1 sowie die bisherige Einreihung der Leitung „Fachbereich klein“ im Pflegebereich zu belassen sind
- die Funktion der Assistenzärzte und –ärztinnen weiterhin im ERP aufzuführen ist
- die Lehrtätigkeit Gestalten an der Handelsschule/KV nicht jener am Gymnasium gleichzustellen ist

Zu den weiteren Anträgen des Regierungsrates wird ausdrücklich Zustimmung erklärt oder kein Kommentar abgegeben.

3. Schweizerische Volkspartei Baselland (SVP)

Die SVP lehnt sämtliche Anträge vorwiegend aus finanziellen Erwägungen ab.

4. Sozialdemokratische Partei Baselland (SP)

Die SP weist aufgrund mangelnder Transparenz die Vorlage zurück. Im wesentlichen macht sie geltend, dass aus der Vorlage nicht ersichtlich ist, bei welchen Funktionen Mehrheits- oder Minderheitsanträge aus der FKS Eingang gefunden haben. Zudem vermisst sie eine vollständige Auflistung der Systembeschwerden und deren Gegenüberstellung mit den Ueberprüfungsergebnissen. Betreffend der Funktion Krankenpflege DN II fordert sie eine Bewertung im Merkmal A1 im tertiären Bereich, jedoch unter Fachhochschulniveau.

II. Verbände / Vereine

1. Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände (ABP)

Die ABP geht davon aus, dass konkrete Rückmeldungen von den betroffenen Verbänden (VPOD und LVB) direkt eingebracht werden und nimmt zu zwei übergeordneten Punkten Stellung:

- sie regt dringend an, die Behandlung dieses Geschäftes zu beschleunigen sowie die weiteren Abläufe und Termine zu kommunizieren;
- sie erwartet, dass die nichtberücksichtigten Beschwerden in die Vorlage aufgenommen und angemessen dargestellt werden.

2. Basellandschaftlicher Verein für Sport in der Schule (BLVSS)

Der BLVSS begrüsst die Zuordnung der Funktion Allgemeines Fach und Sport II am Gymnasium zur LK 9. Allerdings fordert er weiterhin die Senkung auf 22 Pflichtstunden.

3. Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland (LVB)

Der LVB bemängelt die verzögerte Behandlung der Systembeschwerden im Rahmen der Vernehmlassung. Er begrüsst ausdrücklich die Errichtung der FKS und deren sozialpartnerschaftliche Arbeit. Der LVB ist der Auffassung, dass der Auswertungsbericht innerhalb der FKS durchgearbeitet werden sollte. Er ist auch der Meinung, dass die Sachverhalte bezüglich der nichtberücksichtigten Beschwerden in der Landratsvorlage nicht dargestellt sind und damit der falsche Eindruck entsteht, es herrsche diesbezüglich seitens des Verbandes Akzeptanz. Im Einzelnen begrüsst der LVB die berücksichtigten Anliegen, wünscht jedoch, dass die Aufhebung der Unterscheidung zwischen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Fächern auf der Sekundarstufe I deutlicher zum Ausdruck kommt. Er hält an seinen Forderungen betr. Einreihung bzw. Regelung nachstehender Funktion fest

- Kindergarten: Infolge Scheitern der Blockzeitenregelung (im Rahmen Bildungsgesetz) soll im vorliegenden Rahmen eine Lösung zur Problematik „Teilpensum“ erarbeitet werden. Zudem fordert er eine Erhöhung des A2-Wertes und damit Einreihung in LK 13.
- Textiles Werken/Hauswirtschaft Primar: Einreihung in LK 13.
- Musik und Zeichnen Sekundarstufe I: LK 11.
- Allgemeines Fach und Sport II Gymnasium: 22 Pflichtstunden.
- Kunst Gymnasium: LK 9 und 22 Pflichtstunden.
- Instrumental Gymnasium: LK 10.
- Berufskundliche Fächer Gewerblich-industrielle Berufsschule: LK 10.
- Bürokommunikation-Textverarbeitung Handelsschule/KV: Neue Einreihung und 24 Pflichtstunden.
- Jugendmusikschule: LK 10.

Zu diesen Forderungen liegen der LVB-Vernehmlassung verschiedene Stellungnahmen bei.

4. Schweizerischer Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger Sektion beider Basel (SBK)

Der SBK beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf die Funktion der Dipl. Krankenpflege DN II und stellt folgende Anträge:

- der Begriff der Dipl. Krankenpflege DN II ist zu ersetzen mit Dipl. Pflegefachfrau / Dipl. Pflegefachmann
- die Ausbildung ist auf Tertiärniveau und mit 8.0 zu bewerten
- die Ausbildung auf Tertiärniveau ist bei den anderen Pflegefunktionen zu berücksichtigen, da sie auf der gleichen Grundausbildung basieren.

5. Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD Baselland)

Der VPOD bemängelt vorweg, dass die Vorlage verzögert in die Vernehmlassung geschickt worden ist und dass aus der Vorlage nicht ersichtlich ist, in welchen Punkten von den Vorschlägen der FKS abgewichen wird. Zudem vermisst der VPOD die Angaben über die konkreten Änderungen von Arbeitswertpunkten. Die Vorlage wird deshalb aus formalen Gründen zurückgewiesen. Im speziellen fordert er die Erhöhung des A1-Wertes bei der Funktion Dipl. Krankenpflege auf Fachhochschulniveau und vermisst in der Vorlage die Behandlung der Beschwerden der Kindergärtnerinnen betreffend Teilzeitpensum. Zudem sollte die Frage geprüft werden, ob die Bewertung der Funktion der Kindergärtnerinnen im A1-Merkmal auf 8.0 Arbeitswertpunkte anzuheben ist.

6. Spitex-Verband Baselland (Spitex)

Die Spitex begrüsst vorweg das Vorgehen der Regierung zur Behandlung der Beschwerden. Sie weist jedoch eine Bewertungsänderung für die Gruppe der Dipl. Krankenpflege DN II sowohl aus systematischen als auch aus finanziellen Gründen zurück.

III. Direktionen / Dienststellen

1. Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (VSD)

Die VSD verweist auf die entsprechende Stellungnahme der Koordinationskonferenz der Spitäler (KoKo-Personal). Diese macht auf die Problematik der Einstiegsgehälter bei der Funktion Krankenpflege DN II aufmerksam und verlangt mehr Flexibilität bei der Einstufungssystematik in Bezug auf die Erfahrungsstufenberechnung. Im weiteren schliessen sich die Spitalleitungen den Überlegungen in der Vorlage an. Speziell verlangt die KoKo-Personal, dass die Regelung für die Anstellung, den Einsatz und die Weiterbildung der Funktion der Assistenzärzte und -ärztinnen in eine eigenständige Verordnung zu fassen sind.

2. Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD)

Die BUD verzichtet auf eine Stellungnahme, da keine Funktionen dieser Anstellungsbehörde betroffen sind. Die Direktion stellt sich aber ausdrücklich hinter das gewählte Verfahren betreffend die Behandlung der Systembeschwerden.

3. Justiz-, Polizei- und Militärdirektion (JPMD)

Die JPMD stimmt den Anträgen grundsätzlich zu. Insbesondere ist die Direktion einverstanden, dass die Funktion Polizeiaspirantinnen und -aspiranten aus dem ERP gestrichen wird und in der Verordnung über die Vergütung während der Ausbildung geregelt wird.

4. Justiz-, Polizei- und Militärdirektion / Rechtsdienst des Regierungsrates (RD RR)

Der RD RR hat grundsätzlich keine Einwendungen gegen die Anträge. Im speziellen schlägt er betreffend die Streichung der Funktion der Assistenzärzte und -ärztinnen im ERP vor, § 11 Abs. 4 des Personaldekretes entsprechend zu ergänzen.

5. Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD)

Die BKSD nimmt zu folgenden Funktionen Stellung und beantragt die:

- Streichung der Differenzierung bei wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Fächern Sek I,
- Zusammenlegung der Fächer Kunst I und II mit einheitlicher Pflichtstundenzahl von 24,

- Prüfung der Lohneinreihung der Lehrpersonen am Kindergarten,
- Prüfung der Lohneinreihung bzw. Aufnahme von Lohnaufstiegskriterien der Lehrpersonen mit Meisterprüfung an den Fachabteilungen der Gewerblich-Industriellen Berufsschulen.

6. Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion / Schulleitungskonferenz Gymnasien BL

Sie bemängelt, dass mit der Beibehaltung der Lohnklasse 10 für Lehrpersonen für bildende Kunst die Ungleichbehandlung gegenüber anderen Lehrpersonen am Gymnasium, die in Lohnklasse 9 eingereiht sind, bestehen bleibt.

7. Gerichte und Strafverfolgungsbehörden

Die Justizverwaltung verzichtet auf eine Stellungnahme, da möglicherweise weitere Beschwerden in gleicher oder ähnlicher Angelegenheit dem Kantonsgericht zur Beurteilung vorgelegt werden.

8. Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann (FfG)

Die FfG bemängelt grundsätzlich die Nichtbearbeitung gleichstellungsrelevanter oder genderspezifischer Fragestellungen. Hingegen bestätigt sie die korrekte Bewertung und Einreihung der Funktion der Kindergärtnerinnen, wenngleich sie auch fordert, einen klärenden Abschnitt betreffend der Arbeitszeit dieser Berufsgruppe in die Vorlage aufzunehmen.

IV. Verschiedene

1. Fachschaft Bildnerisches Gestalten / Franziska Hofer und Franz Bauer

Die Aufhebung der Unterscheidung zwischen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Fächern wird begrüsst; jedoch bemängelt, dass dies auf die Einreihung der Lehrpersonen für bildende Kunst keinen Einfluss hat.

2. Martin Rüegg / Lehrer für Geographie und Sport am Gymnasium Liestal

Er begrüsst die Zuordnung der Funktion Allgemeines Fach und Sport II am Gymnasium zur LK 9. Allerdings fordert er weiterhin die Senkung auf 22 Pflichtstunden.

V. Zusammenfassende Stellungnahme zu den Schwerpunkten

1. Funktionsbereich Gesundheit

Die Forderung nach Bewertung der Funktion Krankenpflege auf Fachhochschulniveau geht an der Tatsache vorbei, dass der Bewertung im Merkmal A1 die im Zeitpunkt Januar 2001 geltenden Ausbildungsbestimmungen zu Grunde liegen.

2. Funktionsbereich Bildung

Die verschiedenen Forderung nach lohnklassenmässiger Besserstellung sind durch die FKS im Rahmen des Lohnsystems bearbeitet worden. Weitergehende Forderungen, die unbesehen des geltendes Lohnsystems gestellt werden, können nicht Gegenstand dieser Vorlage sein.

Die Regelung der Arbeitszeit für Kindergärtnerinnen hat in den Ausführungsbestimmungen zum Bildungsgesetz zu erfolgen.

3. Verschiedenes

Die mangelnde Transparenz in der Vorlage bezüglich der nicht umgesetzten Forderungen wird kritisiert. Es war festzustellen, dass verschiedene Vernehmlassungsadressaten nicht nachvollziehen konnten, dass bestimmte Forderungen, die sie stellen, mit dieser Vorlage erfüllt sind. Im Bestreben der Forderung nach Transparenz besser nachzukommen ist die Landratsvorlage mit der Beilage 4 (Zusammenfassung der Aenderungsanträge) ergänzt.

Die Ergebnisse der FKS im Einzelnen werden nicht veröffentlicht. Die Fachkommission arbeitete in den zwei Arbeitsgruppen "Bildung" und "Gesundheit". Die Arbeitsgruppen wurden paritätisch mit Arbeitnehmervertretungen und Arbeitgebervertretungen besetzt. Um eine offene und konstruktive Auseinandersetzung in den Arbeitsgruppen zu ermöglichen und um die vorgeschlagenen Massnahmen nicht durch eine öffentliche Diskussion zu gefährden, wurde vereinbart, keine detaillierten Ergebnisse, wie diese im Bericht Eingang gefunden haben, zu kommunizieren. Dieser Bericht bildete, gemäss Projektplan, letztlich die Entscheidungsgrundlage für den Gesamtregierungsrat, dem Landrat entsprechend Antrag zu stellen.

F. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Änderung des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret) gemäss dem beiliegenden Entwurf eines Landratsbeschlusses (Beilage 1) zuzustimmen und diese für die Bereiche Gesundheit und Polizei auf den 1. Januar 2001, für den Bereich Bildung auf den 1. August 2001 rückwirkend in Kraft zu setzen.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

der Landschreiber:

Beilagen:

1. Entwurf eines Landratsbeschlusses
2. Kostenzusammenstellung
3. Einreichungspläne
4. Zusammenfassung der Aenderungsanträge